

Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat Informationen zu den Auswirkungen des „Gesetzes zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung“ ([AWStG](#)) bekannt gegeben.

Wie in unserem Juli-Newsletter berichtet, soll das neue Gesetz die Chancen für gering qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt verbessern und den Zugang zur beruflichen Weiterbildung für diese Zielgruppe fördern.

Die BA hat nun folgende Mitteilungen heraus gegeben (siehe auch [BA-Internetseite](#)):

1. Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung

Insbesondere für gering qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Langzeitarbeitslose und ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird der Zugang zur beruflichen Weiterbildung verbessert. Nach § 81 Abs. 3a i.V.m. § 180 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB III können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die noch nicht über einen Berufsabschluss verfügen, zur Vorbereitung auf eine Umschulung Förderleistungen zum Erwerb notwendiger Grundkompetenzen in den Bereichen Lesen, Schreiben, Mathematik und Informations- und Kommunikationstechnologien erhalten, wenn dies für einen erfolgreichen Abschluss der Umschulung erforderlich ist.

Die Förderung von Grundkompetenzen ist sowohl im Rahmen zugelassener Maßnahmen (Maßnahmezulassung durch Fachkundige Stelle) als auch im Wege des Ausschreibungsverfahrens (§ 131 Abs. 2 SGB III) möglich.

Wegen der Neueinführung durch das AWStG zum 01.08.2016 konnte für diese Maßnahmengattung kein B-DKS für 2016 ermittelt werden. Aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung der Grundkompetenzmaßnahmen lassen sich diese auch nicht einer konkreten, in der B-DKS-Tabelle aufgeführten, Systematikposition der KldB 2010 zuordnen. Im Hinblick auf die Kostenzustimmung wurde ein Schwellenwert in Höhe von 5,80 Euro (Unterrichtskostensatz) festgelegt.

2. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Nach § 45 Abs. 8 SGB III können Maßnahmen bzw. Teile von Maßnahmen bei einem Arbeitgeber für die Dauer von bis zu 12 Wochen durchgeführt werden; diese Änderung gilt für Langzeitarbeitslose und Arbeitslose, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist.

Die GUTcert nimmt ab sofort Anträge für die neuen FbW-Maßnahmen zur Förderung von Grundkompetenzen an. Die Überarbeitung des Antragformulars FL250 wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Bis dahin bitten wir darum, die Spalten zur KldB-Systematikposition (L) nicht auszufüllen und ggf. das Bemerkungsfeld für weitere Informationen zu nutzen.

Wenn zutreffend bitte auch im Antrag für Aktivierungsmaßnahme FL251 in den Bemerkungen angeben, dass es sich um eine 12-wöchige betriebliche Erprobung für die oben genannte Zielgruppe handelt.

Zur Kalkulation von Dozentenstunden bei AZAV-Maßnahmen

Die Berechnung von Dozentenstunden ist ein häufiger Grund für Feststellungen bei Maßnahmezulassungen. Ein neues Tool in der Musterkalkulation der GUTcert schafft nun Klarheit.

Oft sieht die methodisch-didaktische Umsetzung neben Unterricht im Klassenverband auch die Arbeit in Kleingruppen oder Einzelgespräche vor. Eine Gruppe mit 15 Teilnehmern kann z.B. für praktische Übungen in drei kleinere Gruppen aufgeteilt werden. Der Arbeitsaufwand des bzw. der eingesetzten Dozenten verdreifacht sich dadurch und in der Maßnahmekalkulation müssen mehr Dozentenstunden ausgewiesen werden. Das führt bisher häufig zu Nachfragen, wenn keine genaue Aufstellung der Teilnehmer- und Dozentenstunden vorgelegt wird.

Ein neues Tabellenblatt in unserer Musterkalkulation hilft Ihnen nun dabei, den Zeitaufwand für Lehrpersonal genau zu berechnen. Nach Eingabe der Teilnehmerstunden und Gruppengröße je Maßnahmeabschnitt errechnet das Tool automatisch, wie viele Dozentenstunden dafür insgesamt veranschlagt werden müssen.

Die erweiterte Musterkalkulation ist im Kundenbereich unserer Internetseite zum Download zu finden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Inga Schultze (Kontaktdaten unten)

Veranstaltungshinweis

[Revision ISO 9001:2015 – Auswirkungen für AZAV zertifizierte Träger](#)

19.09. - 20.09.2016, Berlin

Nähere Informationen zu den Themen dieses Newsletters erhalten Sie auch unter www.gut-cert.de oder bei den unten genannten Ansprechpartnern.

Ihr GUTcert AZAV-Team

Andreas Lemke

Doreen Petry (doreen.petry@gut-cert.de, Tel. 030 2332021 - 46)

Henrik Netzow (henrik.netzow@gut-cert.de, Tel. 030 2332021 - 47)

Inga Schultze (inga.schultze@gut-cert.de, Tel. 030 2332021 – 68)

GUT Zertifizierungsgesellschaft für
Managementsysteme mbH Umweltgutachter
Eichenstraße 3 b
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 46/47
Fax: +49 30 2332021 - 39
E-Mail: weiterbildung@gut-cert.de
www.gut-cert.de

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen.